



Steuerrecht

Garantiezertifikate – der Fiskus verdient mit

von Steuerberater Dipl.-Kfm. Jochen Busch

GARANTIEZERTIFIKATE STEHEN bei Anlegern weiterhin hoch im Kurs. Nach Erhebungen des Derivate Forums entfallen hierauf knapp 45 Prozent des gesamten deutschen Marktvolumens an Zertifikaten. Der Reiz von Garantiezertifikaten besteht darin, dass sie die vollständige Rückzahlung des investierten Kapitals bei Fälligkeit garantieren – unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts. Die Kapitalgarantie wird unter anderem dadurch ermöglicht, dass der Anleger keine oder nur niedrige Zinsen erhält und nicht in vollem Umfang an der Wertsteigerung des Basiswerts profitiert.

Die Besteuerung von Garantiezertifikaten soll am Beispiel des Euro-Stoxx-Garant-Zertifikat (WKN: Aof1U29) verdeutlicht werden. Das Zertifikat wurde am 4. November 2005 zum Nominalwert in Höhe von 100 Euro je Zertifikat plus zwei Prozent Ausgabeaufschlag emittiert. Der Emittent, Merrill Lynch S.A. in Luxemburg, gewährt dem Anleger während der sechsjährigen Laufzeit einen fixen jährlichen Zinskupon in Höhe von 1,5 Prozent. Zusätzlich nimmt der Investor in einem bestimmten Umfang an der positiven Wertentwicklung des europäischen Aktienindex Dow Jones Euro Stoxx 50 zu bestimmten Stichtagen teil. Gegen einen Verlust des Zertifikats ist der Anleger geschützt: Bei Endfälligkeit am 4. November 2011 – und nur zu diesem Zeitpunkt – erhält der Anleger garantiert 100 Euro je Zertifikat zurück.

Steuerlich gesehen handelt es sich bei Garantiezertifikaten durchweg um so genannte Finanzinnovationen. Dies gilt auch für das Euro-Stoxx-Garant-Zertifikat. Für das Vorliegen einer Finanzinnovation ist es zunächst erforderlich, dass eine

Verzinsung und/oder die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zugesagt beziehungsweise gewährt worden ist. Die Beurteilung, ob eine Rückzahlungsgarantie vorliegt, ist auf den Zeitpunkt der Emission des Zertifikats vorzunehmen. Ein solcher Kapitalschutz liegt bei dem Euro-

Stoxx-Garant-Zertifikat vor. Da zusätzlich die Höhe der Erträge von einem ungewissen Ereignis abhängt, nämlich der Wertentwicklung des Dow Jones Euro Stoxx 50, ist das Zertifikat als Finanzinnovation zu qualifizieren. Die Folge ist, dass der Anleger sämtliche Zinserträge und Kursgewinne aus dem Zertifikat unabhängig von der Haltefrist zu versteuern hat. Insofern ergeben sich Un-

terschiede zur Besteuerung zum Beispiel einer festverzinslichen Anleihe: Wird eine derartige Anleihe etwa bei einer Laufzeit von sechs Jahren mit einem Disagio von maximal vier Prozent auf den Nennwert begeben, bleibt der aus der Rückzahlung zum höheren Nennwert resultierende Einlösungs- oder zwischenzeitliche Veräußerungsgewinn außer Ansatz. Diese laufzeitabhängige Disagiostaffelregelung scheidet bei Finanzinnovationen und damit auch bei Garantiezertifikaten wie dem Euro-Stoxx-Garant-Zertifikat aus. Die folgenden Fallbeispiele zeigen die konkreten Besteuerungsfolgen auf, wobei Bankspesen vereinfachend unberücksichtigt bleiben:



StB. Jochen Busch,
RP RICHTER & PARTNER

Beispiel 1 Kauf von 100 Stücken am 04.11.2005 zu je 100 Euro plus zwei Prozent Ausgabeaufschlag. Verkauf der 100 Stücke am 12. 04.06 zu je 96,25 Euro zuzüglich Stückzinsen von gerundet 0,66 Euro je Zertifikat.

**Steuerlich gesehen
sind Garantiezertifikate
so genannte
Finanzinnovationen**

* Dies ist ein externer Beitrag. Der Inhalt gibt nicht zwingend Meinung und Einschätzung der Redaktion wieder.

Für das Zertifikat kann aufgrund der ungewissen Indexentwicklung eine feste Rendite zum Emissionszeitpunkt nicht angegeben werden. Daher unterliegt die Differenz zwischen Veräußerungserlös und Entgelt für den Erwerb, die so genannte Markttrendite, der Besteuerung. Der beim Erwerb des Zertifikats gezahlte Ausgabeaufschlag von je zwei Euro ist in die Berechnung einzubeziehen. Nach der hier vertretenen Auffassung handelt es sich beim Ausgabeaufschlag nicht um Nebenkosten wie Bankprovisionen oder Spesen, deren Berücksichtigung nach Meinung der Finanzverwaltung für Zwecke der steuerlichen Ergebnisermittlung ausscheidet. Nach der folgenden Formel

$$100 * (96,25 \text{ €} + 0,66 \text{ €} - 102 \text{ €}) = -509 \text{ €}$$

ergibt sich für den Anleger ein Veräußerungsverlust in Höhe von 509 Euro. Dieser Verlust ist bei den Einkünften aus Kapitalvermögen des Jahres 2006 zu erfassen und kann uneingeschränkt mit anderen positiven Einkünften verrechnet werden. Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag fallen in dieser Konstellation grundsätzlich nicht an. Etwas anderes gilt nur, sofern der Anleger das Zertifikat während der Haltedauer zum Beispiel in das Depot bei einer anderen Bank übertragen hätte. In diesem Fall wäre auf den Verkaufspreis einschließlich Stückzinsen pauschal 30 Prozent Kapitalertragsteuer plus Solidaritätszuschlag zu erheben, obwohl ein steuerlicher Gewinn überhaupt nicht entstanden ist. Die Erstattung der zuviel einbehaltenen Kapitalertragsteuer kann der Anleger dann grundsätzlich erst in seiner persönlichen Einkommensteuererklärung geltend machen.

Beispiel 2 Wie Beispiel 1, jedoch Verkauf am 04.11.2007 zu 110 Euro pro Zertifikat zuzüglich Zinszahlung von 1,50 Euro je Zertifikat.

Der Gewinn aus dem Zertifikat ist voll steuerpflichtig. Die für Spekulationsgeschäfte geltende Haltefrist von einem Jahr ist bei Finanzinnovationen ebenso wenig anwendbar wie die Disagiostaffel bei festverzinslichen Wertpapieren. Die

steuerpflichtigen Einnahmen aus Kapitalvermögen betragen in diesem Fall also

$$100 * (110 \text{ €} + 1,50 \text{ €} - 102 \text{ €}) = 950 \text{ €}$$

und sind vom Anleger mit seinem individuellen Steuersatz in seiner Einkommensteuererklärung 2007 zu versteuern. Auf den Veräußerungsgewinn behält die depotführende Bank 285 Euro Kapitalertragssteuer (entspricht 30 Prozent von 950 Euro) sowie 15,68 Euro Solidaritätszuschlag (5,5 Prozent von 285 Euro) ein, die auf die persönliche Steuerschuld des Anlegers angerechnet werden.

Beispiel 3 Wie Beispiel 1, jedoch bleibt der Anleger bis zur Fälligkeit des Zertifikats investiert und erhält zu diesem Zeitpunkt pro Zertifikat 115 Euro sowie 1,50 Euro Zinsen für das letzte Laufzeitjahr.

Die Einlösung des Zertifikats hat steuerlich dieselben Auswirkungen wie bei einer Veräußerung: Der Einlösungsgewinn in Höhe von

$$100 * (115 \text{ €} + 1,5 \text{ €} - 102 \text{ €}) = 1.450 \text{ €}$$

ist als Einkünfte aus Kapitalvermögen des Jahres 2011 zu versteuern. Die bei der Einlösung fällige Kapitalertragsteuer sowie der Solidaritätszuschlag sind mit der persönlichen Steuerschuld des Anlegers zu verrechnen.

Fazit

Garantiezertifikate schützen Anleger, die das Papier bis zur Endfälligkeit durchhalten, vor einem Kapitalverlust bei gleichzeitiger Partizipationsmöglichkeit an Kurssteigerungen des Basiswertes. Der Kapitalschutz wird steuerlich mit dem Nachteil erkauft, dass sämtliche Zinsen und Kursgewinne des Zertifikats der Besteuerung unterliegen. Die Einhaltung von Spekulationsfristen oder der Disagiostaffel für festverzinsliche Anleihen ist ohne Bedeutung. Korrespondierend können allerdings realisierte Verluste aus der Veräußerung uneingeschränkt steuerlich geltend gemacht und mit positiven Einkünften verrechnet werden.

→ FRAGE UND ANTWORT

Werden Garantiezertifikate grundsätzlich als Finanzinnovation nach § 20 EStG eingestuft ?

Garantiezertifikate gewähren eine Rückzahlungsgarantie des eingesetzten Kapitals sowie eine Zusatzverzinsung, die von einem ungewissen Ereignis abhängt. Aufgrund dieser Ausstattungsmerkmale werden Garantiezertifikate als Finanzinnovation eingestuft. Die Bezeichnung Finanzinnovation ist im übrigen nicht gesetzlich definiert. Sie hat sich vielmehr im allgemeinen Sprachgebrauch als Sammelbezeichnung für Anlageprodukte eingebürgert, die unter die Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 iVm § 20 Abs. 2 Nr. 1-4 EStG fallen.

Welche Produkte fallen noch in diese Kategorie ?

Zum Beispiel Aktienanleihen oder abgezinsten Papiere wie Zerobonds. Nicht abschließend geklärt ist die Einstufung von Zertifikaten, die lediglich eine Teilrückzahlungsgarantie gewähren. Nach Auffassung der Finanzverwaltung gelten diese zwar ebenfalls als Finanzinnovation. Das Finanzgericht München hat sich mit Urteil vom 4. Mai 2004 aber der überwiegenden Literaturmeinung angeschlossen und die Annahme einer Finanzinnovation verneint.

Können Kuponzahlungen uneingeschränkt mit dem Freistellungsaufträgen verrechnet werden ?

Ja.

Können während der Laufzeit realisierte Verluste nur gegen positive Kapitaleinkünfte verrechnet werden ?

Verluste aus Finanzinnovationen können als negative Einkünfte mit sämtlichen anderen positiven Einkünften verrechnet werden. Auch aus anderen Einkunftsarten, also zum Beispiel gewerblichen Einkünften oder Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Ein dabei eventuell überschüssiger Betrag kann nach den allgemeinen Verlustabzugsregeln vor- und zurückgetragen werden.

Der Autor ist Partner der Kanzlei RP RICHTER & PARTNER in München. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen in Beratung von vermögenden Privatpersonen und Family Offices, insbesondere im Bereich der Besteuerung und Strukturierung von Kapitalanlagen.